



WWA Weiden - Am Langen Steg 5 - 92637 Weiden i. d. OPf.

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg

**Ihre Nachricht**  
14.11.2018  
11.2-144-610

**Unser Zeichen**  
4-4622-SAD/Ng-23595/2018

**Bearbeitung**  
Manuel Schlegel  
+49 (961) 304-436

**Datum**  
11.12.2018

Bauleitplanung der Stadt Nabburg;  
Aufstellung des Bebauungsplans „An der Krankenhausstraße“ nach § 13a BauGB  
Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Verfahren äußern wir uns aus hiesiger Sicht wie folgt.

### 1. Altlasten

Die Fläche befindet sich außerhalb der im Altlastenkataster registrierten Flächen, weitere Anhaltspunkte sind uns nicht bekannt.

Sollten bei anfallenden Erdarbeiten und Abbrucharbeiten mögliche Verunreinigungen und Altlasten zu Tage kommen, sind diese unverzüglich dem Landratsamt Schwandorf sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

### 2. Öffentliche Wasserversorgung

Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.



### 3. vorsorgender Bodenschutz

Hinsichtlich der Ausführungen zum Bodenschutz geben wir folgende Hinweise und bitten diese im Verfahren, sofern noch nicht geschehen, zu berücksichtigen.

Es wird vorgeschlagen **folgende Ergänzung** in der Satzung auf Seite 10 Nr. 3 „Hinweise zur Satzung“ aufzunehmen: „Die Auffüllung mit Z1.1 Material nach der LAGA M20 kann erfolgen, wenn die dort genannten Anforderungen **zur Herstellung eines technischen Bauwerks** eingehalten werden.“

#### Bodenfunktionsbewertung

Auf einen Umweltbericht im beschleunigten Verfahren wurde verzichtet, jedoch eine Bodenfunktionsbewertung dennoch durchgeführt.

#### Bodenmanagement und Bodenschutzmaßnahmen

Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) ist nach den materiellen Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten. Bereits bei der Planung des Vorhabens sollten daher geeignete Verwertungsmöglichkeiten von Überschussmassen im Rahmen eines Bodenmanagements aufgezeigt bzw. geklärt werden. Insbesondere Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen ist.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten sind die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, zu beachten.

Bei Aufschüttungen mit Materialien sowie Abgrabungen sind die bau-, bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

**Bei einer beabsichtigten Lagerungsdauer von über 3 Monaten sind die Oberboden- und Unterbodenmieten, die für Vegetationszwecke vorgesehen sind, nach Ausbau mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.**

(Begründung: Vermeidung von Qualitätsverlusten, Erosionsminderung)

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.

**Bodenaushubmaterial soll möglichst direkt im Baugebiet wiedereingesetzt werden. Ggf. kann eine öffentliche Bereitstellungsfläche für überschüssigen Bodenaushub geschaffen werden, um diesen im Plangebiet bei Bedarf zu verwerten.** Anpassung des Baugebietes soweit möglich an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.

(Begründung: Vermeidung von Problemen bei der Verwertung (auch von ggf. geogen erhöhten Schwermetallgehalten) und Kostenminimierung.)

Es wird empfohlen, im Zuge von Erschließungs- und Einzelbaumaßnahmen spezifische Baugrunderkundungen durchführen zu lassen und ein Bodenmanagementkonzept für den Umgang mit Boden auf der Baustelle sowie die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) von Bodenüberschussmassen zu erstellen. Hierzu werden orientierende geochemische Untersuchungen im Rahmen der Baugrunderkundung angeraten.

#### **4. Abwasserentsorgung**

##### **a. Schmutzwasser**

Hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung besteht Einverständnis.

##### **b. Niederschlagswasser**

In der aktuellen Planung soll das Gelände an die bestehende Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. In den Ausführungen werden jedoch keine Angaben gemacht, auf welcher Grundlage dieser Entschluss getroffen wurde. Es ist daher zu prüfen, inwiefern diese Planung mit dem derzeitigen Wasserrechtsverfahren zur gesamten Abwasserbeseitigung der Stadt Nabburg vereinbar ist.

Unabhängig davon gilt stets der Grundsatz, dass der Versickerung dem Vorrang vor der Ableitung zu geben ist. Es wäre daher zu prüfen, ob wenigstens in Teilbereichen eine Versickerung umsetzbar ist.

Der Vollständigkeit halber wird auf die einschlägigen technischen Regelwerke der DWA (A-153, Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser, A-117 Bemessung von Regenrückhalteräumen und A-138 Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Merkblätter des LfU verwiesen (z.B. „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“, abrufbar und folgendem Link:

[https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw\\_88\\_umgang\\_mit\\_regenwasser.pdf](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf)).

#### **5. Oberflächengewässer / wild abfließendes Wasser**

Oberflächengewässer sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und es sind somit keine Überschwemmungsgebiete und auch keine wassersensiblen Bereiche betroffen. Es liegt außerdem außerhalb der Brennpunkte des Hochwasserschutzkonzeptes der Stadt Nabburg und nicht im Abflussbereich des Pfannlgrabens.

Darüber hinaus wird jedoch auf die Gefahren und Regelungen durch wild abfließendes Wasser (vgl. §37 WHG / Gefahr von sog. Sturzfluten) nachdrücklich hingewiesen.

## 6. Zusammenfassung

Unter Beachtung der oben genannten Punkte – insbesondere hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung – besteht mit der Planung Einverständnis.

Das Landratsamt Schwandorf erhält einen Abdruck dieses Schreibens.  
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuel Schlegel  
Abteilungsleiter Landkreis Schwandorf